# Die Videoüberwachung an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden im Kanton Bern ab 2020

Mit der neuen Polizeigesetzgebung des Kantons Bern werden auch für die Videoüberwachung im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden neue Regelungen geschaffen, die allerdings zu einem grossen Teil den bisherigen Regelungen entsprechen. Dieses Factsheet soll einen Überblick über die neuen Regelungen und die Änderungen geben.

## 1. Direkter Vergleich der alten und neuen Regelungen

Polizeigesetz (PolG) vom 08.06.1997	Polizeigesetz (PolG) vom 10.02.2019
Art. 51a Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten 1 an öffentlichen Orten	Art. 123 Videoüberwachung 1. An öffentlichen Orten
<sup>1</sup> Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten können die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen.	<sup>1</sup> Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten können die Gemeinden mit Zustimmung der Kantonspolizei an einzelnen öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten, an denen Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, Videoüberwachungsgeräte einsetzen. <sup>2</sup> Zuständig für die Anordnung der Videoüberwachung gemäss Absatz 1 ist der
	Gemeinderat.
Art. 51b 2 zum Schutz öffentlicher Gebäude	Art. 124 2. Zum Schutz öffentlicher Gebäude
<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können mit Zustimmung der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von öffentlichen und allgemein zugänglichen kantonalen Gebäuden Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.	<sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können nach Rücksprache mit der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb von kantonalen Gebäuden Video- überwachungsgeräte einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.
<sup>2</sup> Die Rechte der Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts werden von den Direktionen, der Staatskanzlei, den obersten Gerichtsbehörden und der Generalstaatsanwaltschaft wahrgenommen.	
<sup>3</sup> Unter den Voraussetzungen gemäss Absatz 1 können die Gemeinden ihre öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.	<sup>2</sup> Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 können die Gemeinden ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude schützen. Sie regeln die Zuständigkeiten.

kettiger.ch

Advokatur Beratung Projektbegleitung C:UserstDaniel Kettiger/Eigene eBookstVideoueberwachung/Kanton\_Bern\_ab\_2020\Videouberwachung\_Oeff\_Kanton BE\_ab2020.docx **Daniel Kettiger**Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.

Schulhausstrasse 2

CH-3600 Thun

Fon: +41 33 223 79 25 Mail: info@kettiger.ch Web: www.kettiger.ch

## Art. 51c 3 Anordnung, Rechtsschutz

- <sup>1</sup> Die zuständige Behörde ordnet den Einsatz an und veröffentlicht die Verfügung zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- <sup>2</sup> Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte dürfen erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist.
- <sup>3</sup> Der Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durch die Kantonspolizei nach Bundesrecht bleibt vorbehalten.
- <sup>4</sup> Die Verfügungen der Gemeinden können mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden.
- <sup>5</sup> Die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz kann Beschwerde führen.
- <sup>6</sup> Für das Verfahren und den Rechtsschutz gelten im Übrigen die Bestimmungen des VRPG.

## Art. 125 3. Rechtspflege

- <sup>1</sup> Die zuständige Behörde verfügt die Videoüberwachung.
- <sup>2</sup> Die Verfügung ist zu veröffentlichen. Sie kann mit Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion angefochten werden.

<sup>3</sup> Die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz kann Beschwerde führen.

#### Art. 51d 4 Kennzeichnung

<sup>1</sup> Der Einsatz von Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten ist deutlich zu kennzeichnen.

#### Art. 51e 5 Auswertung

- <sup>1</sup> Die Bildaufzeichnungen werden ausgewertet, falls eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können. Andernfalls sind die Aufzeichnungen 100 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten.
- <sup>2</sup> Die Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt durch die Kantonspolizei.
- <sup>3</sup> Ergeben sich bei der Auswertung konkrete Verdachtsgründe auf andere Straftaten, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, werden die entsprechenden Bildaufzeichnungen ebenfalls ausgewertet.
- <sup>4</sup> Nach der Auswertung unterliegen die Bildaufzeichnungen den Bestimmungen der StPO.

#### Art. 126 4. Kennzeichnung

<sup>1</sup> Der Einsatz von Videoüberwachung gemäss Artikel 123 und 124 ist deutlich zu kennzeichnen.

#### Art. 127 5. Auswertung

- <sup>1</sup> Die Videoaufzeichnungen werden ausgewertet, falls eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen und damit zu rechnen ist, dass die Aufzeichnungen als Beweismittel dienen können. Andernfalls sind die Aufzeichnungen 100 Tage nach ihrer Erstellung unbearbeitet zu vernichten.
- <sup>2</sup> Die Auswertung der Videoaufzeichnungen erfolgt durch die Kantonspolizei.
- <sup>3</sup> Ergeben sich bei der Auswertung konkrete Verdachtsgründe auf andere Straftaten, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, werden die entsprechenden Videoaufzeichnungen ebenfalls ausgewertet.
- <sup>4</sup> Nach der Auswertung unterliegen die Videoaufzeichnungen den Bestimmungen der StPO.

Rechtsanwalt, Mag.rer.publ.

# Art. 51f 6 Verordnung

- <sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er
- a das Zustimmungsverfahren nach den Artikeln 51a und 51b,
- b die Kennzeichnungspflicht,
- c die Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung,
- d die Informationspflicht der Gemeinden,
- e die technische Überprüfung der Bildaufzeichnungsgeräte,
- f die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Datenschutz,
- g die Führung eines öffentlich einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.

## Art. 128 6. Verordnung

- 1 Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung. Insbesondere regelt er
- a das Verfahren gemäss Artikel 123,
- b die Kennzeichnungspflicht,
- c die Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung,
- d die Informationspflicht der Gemeinden,
- e die technische Überprüfung der Videoüberwachungsgeräte,
- f die organisatorischen und technischen Massnahmen zum Datenschutz und
- g die Führung eines öffentlich einsehbaren Katasters der im Kantonsgebiet aufgestellten Kameras.

# Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung, VidV) vom 29.04.2009

#### Art. 8 Zustimmung und Anordnung

- <sup>1</sup> Die zuständigen Behörden haben die Zustimmung der Kantonspolizei einzuholen, bevor sie Videoüberwachungen gemäss Artikel 51a sowie 51b Absätze 1 und 3 PolG anordnen.
- <sup>2</sup> Das Zustimmungsgesuch ist schriftlich bei der Kantonspolizei einzureichen. Es hat insbesondere zu enthalten:
- a Situationsplan,
- b Zweck und Begründung der Videoüberwachung,
- c die für den Einsatz und Betrieb verantwortliche Behörde,
- d Betriebszeiten der Videoüberwachungsgeräte,
- e Mitteilung, wie und wo die Videoüberwachung erkennbar gemacht wird,
- f Anzahl der Videoüberwachungsgeräte und Angaben zu ihren technischen Eigenschaften,
- g Mitteilung, ob mit den Videoüberwachungsgeräten neben der Aufzeichnung auch eine Echtzeitüberwachung durchgeführt werden soll,
- h Mitteilung, welche Datenbearbeitungssysteme oder -programme verwendet

## Polizeiverordnung (PolV) vom 20.11.2019

#### Art. 49 Videoüberwachung an öffentlichen Orten

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Zustimmung der Kantonspolizei einzuholen, bevor er Videoüberwachungen gemäss Artikel 123 PolG anordnet.
- <sup>2</sup> Das Zustimmungsgesuch ist schriftlich bei der Kantonspolizei einzureichen. Es hat insbesondere zu enthalten:
- a Situationsplan,
- b Zweck und Begründung der Videoüberwachung,
- c die für den Betrieb verantwortliche Stelle,
- d Betriebszeiten der Videoüberwachungsgeräte,
- e Mitteilung, wie und wo die Videoüberwachung erkennbar gemacht wird,
- f Anzahl der Videoüberwachungsgeräte und Angaben zu ihren technischen Eigenschaften,
- g Mitteilung, ob mit den Videoüberwachungsgeräten eine Aufzeichnung, eine Echtzeitüberwachung oder beides kombiniert durchgeführt werden soll,
- h Mitteilung, welche Datenbearbeitungssysteme und -programme verwendet

#### kettiger.ch

und mit welchen Massnahmen für die gebotene Datensicherheit bei der Speiwerden sollen und mit welchen Massnahmen für die gebotene Datensicherheit cherung, Übermittlung an die Kantonspolizei sowie Vernichtung der Daten gebei der Speicherung, der Übermittlung an die Kantonspolizei sowie der Vernichsorgt werden soll, tung der Daten gesorgt wird, i Mitteilung, welche geeigneten, milderen Massnahmen zur Kriminalitätspräveni Mitteilung, welche geeigneten, milderen Massnahmen zur Kriminalitätsbetion vorgängig am fraglichen Ort getroffen worden sind. kämpfung vorgängig am fraglichen Ort getroffen worden sind. <sup>3</sup> Die Kantonspolizei erlässt eine Zustimmungs- oder Abweisungsverfügung. Mit <sup>3</sup> Die Kantonspolizei erlässt eine Zustimmungs- oder eine Abweisungsverfüder Zustimmung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden. gung. Mit der Zustimmung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden. <sup>4</sup> Ändert sich nach erfolgter Zustimmung der Videoüberwachungseinsatz ge-<sup>4</sup> Ändert sich nach erfolgter Zustimmung der Videoüberwachungseinsatz gegenüber den Angaben der zuständigen Behörde zu Absatz 2 Buchstaben a bis genüber den Angaben der zuständigen Behörde zu Absatz 2 Buchstaben a bis h, so sind die Änderungen der Kantonspolizei vorgängig mitzuteilen. Handelt es i, so sind die Änderungen der Kantonspolizei vorgängig mitzuteilen. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, ist eine erneute Zustimmung erforderlich. sich um wesentliche Änderungen, ist eine erneute Zustimmung erforderlich. <sup>5</sup> Die zuständige Behörde ordnet die Videoüberwachung an, wenn die Zustim-<sup>5</sup> Der Gemeinderat ordnet die Videoüberwachung an, wenn die Zustimmung der mung der Kantonspolizei vorliegt. Die Verfügung ist mit den wesentlichen An-Kantonspolizei vorliegt. Die Verfügung ist mit den wesentlichen Angaben und gaben und einer Rechtsmittelbelehrung im Amtsanzeiger zu veröffentlichen. einer Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger zu veröffentlichen. <sup>6</sup> Der Gemeinderat meldet der Kantonspolizei, welche Personen im Ereignisfall als Ansprechpersonen dienen, damit die Aufzeichnungen der Kantonspolizei umgehend zur Verfügung gestellt werden können. Art. 50 Videoüberwachung zum Schutz öffentlicher Gebäude <sup>1</sup> Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts haben der Kantonspolizei in Fällen von Artikel 124 Absatz 1 PolG die Angaben gemäss Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe a – h zu liefern sowie darzulegen, inwieweit ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und eine Videoüberwachung zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist. Bei Bedarf haben sie der Kantonspolizei weitergehend Auskunft zu erteilen. <sup>2</sup> Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts sind insbesondere die Direktionen, die Staatskanzlei, die obersten Gerichtsbehörden und die Generalstaatsanwaltschaft. Art. 9 Grenzen der Videoüberwachung Art. 51 Grenzen der Videoüberwachung Die Videoüberwachung darf in örtlicher und zeitlicher Hinsicht nur in dem für <sup>1</sup> Die Videoüberwachung darf in örtlicher und zeitlicher Hinsicht nur in dem für die Zweckerreichung erforderlichen Umfang durchgeführt werden. die Zweckerreichung erforderlichen Umfang durchgeführt werden. <sup>2</sup> Der Geheimbereich von Personen im Sinne von Artikel 179quater des <sup>2</sup> Bundesrechtliche Vorgaben, insbesondere solche aus dem Straf- und Arbeits-Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) darf nicht überwacht werden. recht, sind zu beachten.

## Art. 10 Kennzeichnung

- <sup>1</sup> Auf Videoüberwachungen gemäss Artikel 51a PolG ist ausserhalb des überwachten Ortes und in dessen unmittelbarer Nähe auf den wesentlichen Zugangswegen gut sichtbar mit Piktogrammen und in beiden Amtssprachen hinzuweisen, unter Angabe der zuständigen Gemeinde.
- <sup>2</sup> Auf Videoüberwachungen gemäss Artikel 51b Absätze 1 und 3 PolG ist am Gebäudeeingang hinzuweisen.
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei sorgt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens für eine einheitliche Kennzeichnung der Videoüberwachung.

### Art. 11 Informationspflicht

- <sup>1</sup> Die rechtskräftige Zustimmungsverfügung der Kantonspolizei sowie die Angaben und Unterlagen gemäss Artikel 14 Absätze 2 und 4 sind bei der zuständigen Behörde jedermann zur Einsichtnahme offenzuhalten.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden führen eine Liste der eingesetzten Videoüberwachungsgeräte mit deren Standorten und machen diese allgemein zugänglich. Die Kantonspolizei führt eine allgemein zugängliche Liste für das gesamte Kantonsgebiet.
- <sup>3</sup> Die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde erstellt alle fünf Jahre einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte und macht ihn allgemein zugänglich.
- <sup>4</sup> Der Evaluationsbericht enthält insbesondere Angaben über a die Anzahl der Auswertungen der Bildaufzeichnungen und ob sie in einem Strafverfahren als Beweismittel Verwendung gefunden haben,
- a die Anzahl der Auswertungen der Videoaufzeichnungen und über deren Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren,
- b die Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort,
- c allfällige Rückmeldungen der Bevölkerung,
- d die Kosten der Videoüberwachung.

#### Art. 52 Kennzeichnung

- <sup>1</sup> Auf Videoüberwachungen an öffentlichen Orten gemäss Artikel 123 PolG ist ausserhalb des überwachten Orts und in dessen unmittelbarer Nähe auf den wesentlichen Zugangswegen gut sichtbar mit Piktogrammen und in beiden Amtssprachen hinzuweisen, unter Angabe der zuständigen Gemeinde.
- <sup>2</sup> Auf Videoüberwachungen gemäss Artikel 124 PolG ist am Gebäudeeingang gut sichtbar hinzuweisen.
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei sorgt für eine einheitliche Kennzeichnung der Videoüberwachung.

### Art. 53 Informationspflicht und Evaluationsbericht

- <sup>1</sup> Die rechtskräftige Zustimmungsverfügung der Kantonspolizei zu Videoüberwachungen an öffentlichen Orten und die Unterlagen gemäss Artikel 56 Absatz 2 und 4 sind von der zuständigen Behörde allgemein zugänglich zu machen.
- <sup>2</sup> Die Betreiberinnen und Betreiber von Videoüberwachungen an öffentlichen Orten und zum Schutz von öffentlichen Gebäuden melden der Kantonspolizei die Standorte aller Videoüberwachungsgeräte und allfällige Änderungen.
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei führt eine Übersicht über die Standorte und überwachten Gebiete und veröffentlicht diese.
- <sup>4</sup> Die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde bzw. die Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber erstellen alle fünf Jahre einen allgemein zugänglichen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte, der insbesondere Angaben enthält über:
- a die Anzahl der Auswertungen der Videoaufzeichnungen und über deren Verwendung als Beweismittel in Strafverfahren,
- b die Kriminalitätsentwicklung am Überwachungsstandort,
- c allfällige Rückmeldungen der Bevölkerung,
- d die Kosten der Videoüberwachung.

#### Art. 12 Informationssicherheit und Datenschutz

- <sup>1</sup> Die für die Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde bezeichnet eine zentrale Stelle, bei der die Bildaufzeichnungen gespeichert werden.
- <sup>2</sup> Die zuständige Behörde trifft die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen für den Schutz der Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen und für eine sichere Übermittlung der Daten an die Kantonspolizei. Die Übermittlung hat verschlüsselt zu erfolgen.
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei bestimmt die zu treffenden Massnahmen gestützt auf eine Risikoanalyse nach Massgabe des Stands der Technik und bewährter Normen. Sie erlässt die zur Umsetzung der Massnahmen erforderlichen Richtlinien und Weisungen und macht sie in geeigneter Weise zugänglich.
- <sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

## Art. 13 Auswertung und Echtzeitüberwachung

- <sup>1</sup> Die Auswertung der Bildaufzeichnungen erfolgt durch die Kantonspolizei.
- <sup>2</sup> Die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde kann eine Echtzeitüberwachung der Bildübermittlungen durchführen.
- <sup>3</sup> Erfolgt eine Echtzeitüberwachung gemäss Artikel 51a PolG, sind die Gesichter von erfassten Personen mit technischen Mitteln unkenntlich zu machen. Wird eine kritische Situation erkennbar, darf die einschränkungslose Bildanzeige eingeschaltet werden.

#### Art. 54 Informationssicherheit und Datenschutz

- <sup>1</sup> Die zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts bezeichnen eine zentrale Stelle, bei der die Videoaufzeichnungen gespeichert werden.
- <sup>2</sup> Sie treffen die nötigen technischen und organisatorischen Massnahmen für den Schutz der Personendaten vor dem Zugriff unbefugter Personen sowie für eine sichere und verschlüsselte Übermittlung der Daten an die Kantonspolizei.
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei bestimmt die zu treffenden Massnahmen gestützt auf eine Risikoanalyse nach Massgabe des Stands der Technik und bewährter Normen. Sie erlässt die zur Umsetzung der Massnahmen erforderlichen Richtlinien und Weisungen und macht sie in geeigneter Weise zugänglich.
- <sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Datenschutzgesetzgebung.

## Art. 55 Echtzeitüberwachung

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können durch dafür geschultes Personal Echtzeitüberwachungen durchführen lassen.

# Art. 14 Technische Überprüfung und Vernichtung der Bildaufzeichnungen

- <sup>1</sup> Die Sichtung der Bildaufzeichnungen durch die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde ist nur im Rahmen einer technischen Überprüfung der Bildaufzeichnungsgeräte punktuell und in grösseren zeitlichen Abständen zulässig.
- <sup>2</sup> Die zuständige Behörde führt ein Protokoll über die technische Überprüfung. Es beinhaltet die Namen der beteiligten Personen sowie das Datum, den Umfang und das Ergebnis der Überprüfung.
- <sup>3</sup> Die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde sorgt für die Vernichtung der von ihr gespeicherten Bildaufzeichnungen nach der Übermittlung an die Kantonspolizei. Die Vernichtung der Bildaufzeichnungen nach Ablauf der Frist gemäss Artikel 51e Absatz 1 Satz 2 PolG erfolgt automatisiert.
- <sup>4</sup> Die zuständige Behörde führt ein Protokoll über die Vernichtung der Bildaufzeichnungen gemäss Absatz 3 Satz 1. Automatisierte Datenvernichtungen sind mit technischen Mitteln zu protokollieren. Die Protokolle beinhalten sinngemäss die Angaben gemäss Absatz 2 Satz 2.

#### Art. 15 Kosten und Gebühren

- <sup>1</sup> Die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde trägt die Kosten für die Installation und den Betrieb der Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte sowie der dazugehörigen Infrastruktur.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Auswertung der Bildaufzeichnungen trägt der Kanton.
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei erhebt mit der Zustimmungs- oder Abweisungsverfügung gemäss Artikel 8 Absatz 3 eine Gebühr gemäss den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV).

## Art. 56 Technische Überprüfung und Vernichtung der Videoaufzeichnungen

- <sup>1</sup> Die Sichtung der Videoaufzeichnungen durch die zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts ist nur im Rahmen einer technischen Überprüfung der Videoüberwachungsgeräte punktuell und in grösseren zeitlichen Abständen zulässig.
- <sup>2</sup> Die zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts führen ein Protokoll über die technische Überprüfung. Es beinhaltet die Namen der beteiligten Personen sowie das Datum, den Umfang und das Ergebnis der Überprüfung.
- <sup>3</sup> Die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts sorgen für die Vernichtung der von ihnen gespeicherten Bildaufzeichnungen nach deren Übermittlung an die Kantonspolizei. Die Vernichtung der Bildaufzeichnungen nach Ablauf der Frist gemäss Artikel 127 Absatz 1 Satz 2 PolG erfolgt automatisiert.
- <sup>4</sup> Die zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts führen ein Protokoll über die Vernichtung der Videoaufzeichnungen gemäss Absatz 3 Satz 1. Automatisierte Datenvernichtungen sind mit technischen Mitteln zu protokollieren. Die Protokolle beinhalten sinngemäss die Angaben gemäss Absatz 2 Satz 2.

#### Art. 57 Kosten und Gebühren

- <sup>1</sup> Die für die Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts tragen die Kosten für die Installation und den Betrieb der Videoüberwachungsgeräte sowie der dazugehörigen Infrastruktur.
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Auswertung der Videoaufzeichnungen trägt der Kanton.
- <sup>3</sup> Die Kantonspolizei erhebt mit der Zustimmungs- oder Abweisungsverfügung betreffend Videoüberwachungen an öffentlichen Orten gemäss Artikel 123 Absatz 1 PolG eine Gebühr gemäss den Bestimmungen der GebV.

# 2. Rechtliche Änderungen

#### 2.1 Grundsätzliches

Die neue kantonale Gesetzgebung enthält zwar einige bemerkenswerte Änderungen gegenüber dem geltenden Recht, insgesamt bleibt aber sehr vieles gleich.

Keine materiell-rechtliche Änderung ist die Tatsache, dass neu nun im Gesetzes- und Verordnungsrecht einheitlich der Begriff "Videoüberwachung" und "Videoaufzeichnung" verwendet wird statt "Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten". Der Begriff der "Videoüberwachung" hat sich in der Schweiz bzw. im deutschsprachigen Raum durchgesetzt.

Weil neu auch hinsichtlich des Verfahrens eine Abgrenzung zwischen der Videoüberwachung an öffentlichen Orten einerseits und zum Schutz öffentlicher Gebäude andererseits vorgenommen wird, werden in zahlreichen Regelungen nun bezüglich der zuständigen Stelle der Begriff "Die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und -inhaber", "Die zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts" oder "Die zur Anordnung der Videoüberwachung zuständige Behörde bzw. die Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber" (leider nicht einheitlich aber immer gleichbedeutend) verwendet, ohne dass sich materiell-rechtlich an den ansonsten gegenüber dem geltenden Recht gleichen Regelungen etwas ändert.

# 2.2 Verfahren: Zustimmung der Kantonspolizei nur noch für Videoüberwachung an öffentlichen Orten

Videoüberwachungsanlagen müssen – wie bisher – von der zuständigen Stelle bzw. Behörde (mit einer Verfügung bzw. einem Beschluss) angeordnet werden (Art. 125 Abs. 1 PolG). Neu wird klar festgehalten, dass die Anordnung einer Videoüberwachung zu veröffentlichen ist, d.h. entweder im betreffenden Amtsanzeiger oder – bei Videoüberwachungen in kantonalen Gebäuden – im Amtsblatt des Kantons Bern.

Neu ist, dass *nur noch für die Videoüberwachung an öffentlichen Orten* (Art. 123 PolG) eine förmliche Zustimmung der Kantonspolizei (mit Verfügung) notwendig ist. Bei der Videoüberwachung in und um öffentliche Gebäude (Art. 124 Abs. 1 PolG) müssen die Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber die Kantonspolizei nur noch informieren; allerdings müssen sie der Kantonspolizei die gesamten Angaben gemäss Art. 49 Abs. 2 PolV liefern (die mehr oder weniger den gesamten Gesuchsunterlagen bei bewilligungspflichtigen Anlagen entsprechen).

Die Gemeinden können "ihre eigenen öffentlichen und allgemein zugänglichen Gebäude" mit Videoüberwachung schützen (Art. 124 Abs. 2 PolG). Unklar ist, was der Gesetzgeber mit der Hinzufügung des Adjektivs "eigene" bezweckt hat. Würde man die Regelung streng nach dem Wortlaut auslegen, würde dies bedeuten, dass die Gemeinde nur befugt ist, bei Gebäuden in ihrem Eigentum Videoüberwachung einzusetzen, nicht aber bei gemieteten Gebäuden und Räumen, was wohl dem Schutzzweck der Regelung widersprechen würde.

Die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz kann weiterhin gegen die Verfügung zur Anordnung von Videoüberwachung Beschwerde führen (Art. 125 Abs. 3 PolG) und im Rahmen dieser Beschwerdeführung akzessorisch auch die Zustimmung der Kantonspolizei (Art. 49 Abs. 3 PolV) anfechten.

Zuständig zur Anordnung der Videoüberwachung an öffentlichen Orten ist immer der *Gemeinderat* (Art. 123 Abs. 2 PolG, Art. 49 Abs. 1 PolV). Das kantonale Recht gibt diese Zuständigkeit nun als Folge einer Kompetenzstreitigkeit in der Stadt Bern zwingend und abschliessend vor. Den Gemeinden ist es mithin verwehrt, die Anordnung von Videoüberwachung in die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans (z.B. Gemeindeversammlung, Gemeindeparlament, Kommission) zu legen.

Mit dem neuen Polizeigesetz wurde eine bereits bestehende Unklarheit nicht behoben, gleichzeitig aber nun noch eine verfahrensrechtliche Unklarheit geschaffen: Nach Art. 124 Abs. 1 PolG ist (wie bisher nach Art. 561b Abs. 1 aPolG) bei öffentlichen Gebäuden eine Videoüberwachung "innerhalb und ausserhalb" des Gebäudes zulässig. Eine Überwachung ausserhalb eines öffentlichen Gebäudes (z.B. im Eingangsbereich) ist sehr oft gleichzeitig eine Überwachung des Strassenraums und damit eines öffentlichen Ortes. Mithin stellen sich bei kantonalen Gebäuden einerseits die Frage, wer zur Anordnung der Videoüberwachung zuständig ist (Hausrechtsinhaberinnen und -inhaber oder Gemeinderat) und andererseits die Frage, ob auch bei Mitüberwachung des Strassenraums keine Zustimmung der Kantonspolizei notwendig ist. Die Gesetzesmaterialien helfen hier leider nicht weiter.

# 2.3 Ansprechpersonen

Der Gemeinderat meldet bei Videoüberwachungen an öffentlichen Orten neu der Kantonspolizei, welche Personen *im Ereignisfall als Ansprechpersonen dienen*, damit die Aufzeichnungen der Kantonspolizei umgehend zur Verfügung gestellt werden können (Art. 49 Abs. 6 PolV). Vom Sinngehalt her bedeutet diese Regelung wohl auch, dass mindestens eine der betreffenden Personen in der Nacht und an Wochenenden erreichbar sein muss. Ansonsten kann die Videoüberwachung nicht sofort zu Fahndungszwecken ausgewertet werden.

# 2.4 Kantonales Kataster der Videoüberwachungsanlagen

Die Kantonspolizei führt – wie bisher – ein Verzeichnis aller Videoüberwachungen (öffentliche Orte und öffentliche Gebäude) im Kanton Bern. Neu ist dieses Verzeichnis nicht nur öffentlich zugänglich, sondern muss von der Kantonspolizei gemäss Art. 53 Abs. 3 PolV (proaktiv) *veröffentlicht* werden (sinnvollerweise wohl im Internet und georeferenziert).

Zur Vermeidung unnötiger Doppelspurigkeiten fällt die Pflicht der Gemeinden, ebenfalls eine Liste zu führen, mit der neuen Gesetzgebung weg.

# 2.5 Grenzen der Videoüberwachung

Gemäss Art. 51 Abs. 1 PolV (der im Wortlaut dem bisherigen Recht entspricht) darf die Videoüberwachung in örtlicher und zeitlicher Hinsicht nur in dem für die Zweckerreichung erforderlichen Umfang durchgeführt werden. Bisher hielt das Verordnungsrecht fest, dass der "Geheimbereich von Personen im Sinne von Artikel 179<sup>quater</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)" nicht überwacht werden dürfe; was u.a. Toiletten (Toilettenkabinen und Pissoirs) betraf. Neu wird die Einschränkung umfassender beschrieben, indem Art. 51 Abs. 2 PolV festhält, dass die bundesrechtlichen Vorgaben "insbesondere solche aus dem Straf- und Arbeitsrecht" einzuhalten seien. Das ist keine Lehrformel. Weiterhin ist der Geheimbereich im Sinne von Art. 179<sup>quater</sup> von der Videoüberwachung ausgenommen. Auch das Arbeitsrecht ist zu beachten, d.h. das grundsätzliche Verbot Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Arbeitsplatz mit Videoaufnahmegeräten zu überwachen. Eine Überwachung des Verhaltens der Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer ist generell verboten; eine Videoüberwachung kann ausnahmsweise aus organisatorischen Gründen, aus Gründen der Sicherheit oder zur Produktionssteuerung zulässig sein, dies aber nur dann, wenn der angestrebte Zweck nicht durch weniger einschneidende Massnahmen erreicht werden kann. Es ist somit bei der Videoüberwachung in Gebäuden darauf zu achten, dass die Arbeitnehmenden möglichst nicht gefilmt werden.

# 2.6 Grenzen der Videoüberwachung

Die zuständige Behörde bzw. die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts können durch dafür geschultes Personal Echtzeitüberwachungen durchführen lassen (Art. 55 PolG). Die bisher bestehenden zusätzlichen Einschränkungen bzw. Auflagen wurden falle gelassen. Neu ist lediglich gefordert, dass das betreffende Personal entsprechend ausgebildet ist.

20. Dezember 2019/D. Kettiger